

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 12. November 2009

Nr. 47

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang „ Orthodoxe Religionslehre “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 30. Oktober 2009	3486
Studienordnung für den Studiengang „ Orthodoxe Religionslehre “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs vom 30. Oktober 2009	3498
Studienordnung für den Studiengang „ Orthodoxe Religionslehre “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 30. Oktober 2009	3510
Vereinbarung über die gemeinsame Organisation und Durchführung von Lehramtsstudiengängen zwischen der Kunstakademie Münster und der WWU	3523
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer</i> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom: 16.10.2009	3526



Studienordnung für den Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

vom 30. Oktober 2009

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Orthodoxe Religionslehre“ für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182). Der Studienordnung liegt ferner das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 223), zugrunde.

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 30 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.

Seminare: führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Fachs Orthodoxe Religionslehre ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.

Übungen: sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30-minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringenden Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Zugänge zur Orthodoxie	
2 SWS (Seminar)	
b.) Altes Testament	
2 SWS (Vorlesung)	
c.) Neues Testament	
2 SWS (Vorlesung)	
a.) Einführung in das Judentum und den Islam	
2 SWS (Seminar)	

Grundlagenmodul II	GM II – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte 2 SWS (Unter- bzw. Proseminar)	
b.) Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen 2 SWS (Übung)	
c.) Einführung in den schulischen Religionsunterricht 2 SWS (Vorlesung)	
Aufbaumodul I	AM I – 6 SWS
Orthodoxie im heutigen ökumenischen und interreligiösen Kontext	
Aufbau:	
a.) Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt 2 SWS (Seminar)	
b.) Konzeption und Methoden des schulischen Religionsunterrichts 2 SWS (Übung)	
c.) Einführung in die Unterrichtsvorbereitung 2 SWS (Proseminar)	
Aufbaumodul II	AM II – 6 SWS
Bibel und Liturgie kreativ vermitteln	
Aufbau:	
a.) Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? 2 SWS (Seminar)	
b.) Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt 2 SWS (Seminar)	
c.) Fachdidaktische Übung „Bibel und Liturgie“ 2 SWS (Übung)	
Wahlpflichtmodul I	WPM I – 4 SWS
Orthodoxie und Gegenwartsfragen I	
Aufbau:	
a.) Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration 2 SWS (Seminar)	
b.) Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar 2 SWS (Seminar)	
Wahlpflichtmodul II	WPM II - 4 SWS
Orthodoxie und Gegenwartsfragen II	
Aufbau:	
a.) Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima etc.] 2 SWS (Seminar)	
b.) Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar 2 SWS (Seminar)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von zwei Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs „Orthodoxe Religionslehre“ einführen und eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule sowie eines der zwei Wahlpflichtmodule studieren.
- (3) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen (Geschäftsstelle Münster) ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und eine fachwissenschaftliche Prüfung im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II.
 - Für die Zulassung für die Prüfungen in der Fachwissenschaft in Orthodoxer Religionslehre nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem der Wahlpflichtmodule.
- (5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen sind zwei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt (Geschäftsstelle Münster) abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gem. der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.

- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium vom Wintersemester 2009/2010 an aufnehmen.

Anhang:**Modulbeschreibungen**

Bezeichnung: Grundlagenmodul I						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul I dient dazu, einen Überblick über Zeit, Geschichte und Theologie des Alten und Neuen Testaments zu vermitteln. Außerdem wird eine Einführung in die Hauptaspekte der orthodoxen Theologie (Christusbekenntnis, Pneumatologie) und Spiritualität (Liturgie, Fasten, Herzensgebet, spirituelle Vater- und Mutterschaft, Ikonenmalerei) mit besonderer Beachtung der sich darauf beziehenden Implikationen im ökumenischen Kontext angeboten. Hinzu kommt eine allgemeine Einführung in den Islam und das Judentum. Ziel des Moduls ist es, einen ersten Einblick in die Struktur und Inhalte der Heiligen Schrift sowie in die Grundelemente Orthodoxer Theologie zu vermitteln. Die Thematisierung der ökumenischen Dimension sowie die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Islam ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Studierenden schon in der Anfangsphase ihres Studiums für die ökumenischen und interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Zugänge zur Orthodoxie: jedes WS; Altes Testament: jedes WS und SS; Neues Testament: jedes WS und SS; Einführung in das Judentum und den Islam: jedes WS und SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Zugänge zur Orthodoxie (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Textarbeit	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	-
Altes Testament (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./ 2.	-	-	-
Neues Testament (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./ 2.	-	-	-
Einführung in das Judentum und den Islam (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	2	1./ 2.	Essay		-
Gesamt		8	1./ 2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul dient dazu, am Beispiel des Neuen Testaments die wichtigsten bibelexegetischen Methoden und Hilfsmittel kennen- und anwenden zu lernen. Der Schwerpunkt liegt bei den historisch-kritischen und literaturwissenschaftlichen Arbeitsweisen. Überdies wird ein Überblick über die Hauptstationen des historischen Werdegangs der Orthodoxen Kirche (Spätantike, Byzanz, Neuzeit) vermittelt. Das Modul wird durch eine Einführung in den schulischen Religionsunterricht abgerundet, die über die historischen, rechtlichen, schulpädagogischen, religionssoziologischen und strukturell-didaktischen Aspekte des letzteren informiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte jedes WS und SS; Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen: jedes WS und SS; Einführung in den schulischen Religionsunterricht: jedes WS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte (Unter- bzw. Proseminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	Textvorbereitun- g	Hausarbeit	-
Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	Text- vorbereitung	-	-
Einführung in den schulischen Religionsunterricht (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	-	-	-
Gesamt		6	2./ 3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Orthodoxy im heutigen ökumenischen und interreligiösen Kontext						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine systematische Darstellung der Grundzüge orthodoxer Dogmenlehre (Trinitätslehre, Christologie, Pneumatologie, Ekklesiologie, Eschatologie), die auf die damit zusammenhängenden ökumenischen (Kirchenverständnis, römischer Primat, Filioque, etc.) und interreligiösen (Monotheismus vs. <i>Shirk</i> , Kreuzigung, eschatologischer Messianismus) Fragestellungen fokussiert. Zudem bietet das Modul eine Einführung in entwicklungspsychologische und soziologische Theorien und thematisiert das Verhältnis von Kindern und jungen Menschen zur Religion. Vermittelt werden außerdem grundlegende religionspädagogische Konzeptionen und Methoden, die für die Erteilung von orthodoxem Religionsunterricht erforderlich sind und sich z.B. auf das Erzählen von biblischen Geschichten, die Weitergabe von liturgischen Zusammenhängen und die Betrachtung von Ikonen/Bildern beziehen. Auch Stufen des Unterrichtsgesprächs werden ausführlich behandelt. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Der Ansatz an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und –bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt: jedes SS; Einführung in die Unterrichtsvorbereitung: jedes WS und SS; Konzeptionen und Methoden des schulischen Religionsunterrichts: jedes WS und SS						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Kurzreferat mit Thesenpapier	Hausarbeit	GM I-II
Konzeptionen und Methoden des schulischen Religionsunterrichts (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-II
Einführung in die Unterrichtsvorbereitung (Proseminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-II
Gesamt		6	4.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Bibel und Liturgie kreativ vermitteln						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet einen paradigmatischen Einblick in die patristische Tradition der Ostkirche mit besonderer Berücksichtigung der hermeneutischen Frage nach der Aktualität des patristischen Erbes für die Bewältigung von gegenwartsbezogenen Problemen. Thematisiert wird auch die Relevanz der Kirchenväter im ökumenischen (z.B. die Kappadozier) und interreligiösen Dialog (z.B. Johannes von Damaskus). Im Mittelpunkt dieses Moduls steht aber auch die Doppelfrage, wie der Religionsunterricht vorbereitet wird und wie religiöse, vor allem biblische und liturgische, Inhalte im Kontext dieses Unterrichts kreativ vermittelt werden können. Eine intensive Beschäftigung mit der Liturgie (Wesen, Sakramentenlehre, Hymnographie, etc.) soll sie als Trägerin persönlicher und kollektiver Spiritualität hervorheben und ihre didaktischen Potentiale in den Vordergrund rücken.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-II						
Turnus: Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? jedes WS; Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt: jedes WS; Fachdidaktische Übung „Bibel und Liturgie“: jedes WS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5.	Kurzreferat mit Thesenpapier	Hausarbeit	GM I-II
Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5.	-	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-II
Fachdidaktische Übung „Bibel und Liturgie“ (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5.	Protokoll oder Kurzvortrag	Essay	GM I-II
Gesamt		6	5.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodule I und II: Orthodoxie und Gegenwartsfragen I / Orthodoxie und Gegenwartsfragen II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden für das Lehramt wählen eines der folgenden zwei Module. Dabei handelt es sich um die kritische Beschäftigung mit einer offenen Fragestellung, die aus der Auseinandersetzung zeitgenössischer Orthodoxer Theologie mit der Moderne und Postmoderne hervorgeht (Nation, Migration, Integration, Bioethik, Klima, Menschenrechte, etc.). Hier ist nicht nur der ökumenische Kontext, sondern auch ein interreligiöser und nicht-religiöser Zusammenhang zu berücksichtigen. Jedes dieser Module fordert die Studierenden dazu auf, darüber nachzudenken, wie Orthodoxe Theologie dynamisch den Herausforderungen moderner und postmoderner Existenz gerecht zu werden vermag und was für Neuinterpretationen, Akzentverschiebungen und Positionsänderungen solch eine Dynamik auslösen kann. Jedes Modul bietet außerdem eine praxisorientierte religionspädagogische Lehrveranstaltung, die das Beobachten von schulischem Religionsunterricht sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von einer Unterrichtsstunde beinhaltet.						
Wahlpflichtmodul I: Orthodoxie und Gegenwartsfragen I						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-II, AM I-II						
Turnus: Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration: jedes SS; Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar: jedes SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-II AM I-II
Praxisorientiertes religions-pädagogisches Hauptseminar (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Erarbeitung eines Unterrichts-entwurfs	Hausarbeit	GM I-II AM I-II
Gesamt		4	6.			

Wahlpflichtmodul II: Orthodoxie und Gegenwartsfragen II						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-II, AM I-II						
Turnus: Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima, etc.]: jedes SS; Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar: jedes SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima, etc.] (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-II AM I-II
Praxisorientiertes religions-pädagogisches Hauptseminar (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Erarbeitung eines Unterrichts-entwurfs	Hausarbeit	GM I-II AM I-II
Gesamt		4	6.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des FB 09 Philologie vom 20. Juli 2009.

Münster, den 30. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Studienordnung für den Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs

vom 30.Oktober 2009

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen::

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Orthodoxe Religionslehre“ für das Lehramt an Berufskollegs.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182). Der Studienordnung liegt ferner das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 223), zugrunde.

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare:	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Orthodoxe Religionslehre ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen:	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30-minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringenden Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Zugänge zur Orthodoxie	
2 SWS (Seminar)	
b.) Altes Testament	
2 SWS (Vorlesung)	
c.) Neues Testament	
2 SWS (Vorlesung)	
a.) Einführung in das Judentum und den Islam	
2 SWS (Seminar)	
<hr/>	
Grundlagenmodul II	GM II – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte	
2 SWS (Unter- bzw. Proseminar)	
b.) Einführung in den schulischen Religionsunterricht	
2 SWS (Übung)	
c.) Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft	
2 SWS (Vorlesung oder Seminar)	

Grundlagenmodul III	GM II – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen	
2 SWS (Übung)	
b.) Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen?	
2 SWS (Seminar)	
c.) Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt	
2 SWS (Seminar)	
Aufbaumodul I	AM I – 8 SWS
Orthodoxie im heutigen ökumenischen und interreligiösen Kontext	
Aufbau:	
a.) Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt	
2 SWS (Seminar)	
b.) Orthodoxe Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Gegenwart	
2 SWS (Übung)	
c.) Konzeption und Methoden des schulischen Religionsunterrichts	
2 SWS (Übung)	
e.) Interreligiöse Perspektiven	
2 SWS (Seminar)	
Aufbaumodul II	AM II – 6 SWS
Bibel und Liturgie kreativ vermitteln	
Aufbau:	
a.) Neues Testament	
2 SWS (Seminar)	
b.) Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	
2 SWS (Proseminar)	
a.) Fachdidaktische Übung „Bibel und Liturgie“	
2 SWS (Übung)	
Wahlpflichtmodul I	WPM I - 4 SWS
Orthodoxie und Gegenwartsfragen I	
Aufbau:	
a.) Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration	
2 SWS (Seminar)	
b.) Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar	
2 SWS (Seminar)	

Wahlpflichtmodul II	WPM II - 4 SWS
Orthodoxie und Gegenwartsfragen II	
Aufbau:	
a.) Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima etc.]	
2 SWS (Seminar)	
b.) Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar	
2 SWS (Seminar)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von zwei Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs „Orthodoxe Religionslehre“ einführen und eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmungen der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule, sowie eines der zwei Wahlpflichtmodule studieren.
- (3) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen (Geschäftsstelle Münster) ausgesprochen. Die Studierenden für das Lehramt an Berufskollegs müssen eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II.
 - Für die Zulassung zu beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft in Orthodoxer Religionslehre nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem der Wahlpflichtmodule.
- (5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Berufskollegs sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Die dritte Art der Prüfungsleistung kann der Prüfling selbst wählen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt (Geschäftsstelle Münster) abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gem. der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.

- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium vom Wintersemester 2009/2010 an aufnehmen.

Anhang:**Modulbeschreibungen**

Bezeichnung: Grundlagenmodul I						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul I dient dazu, einen Überblick über Zeit, Geschichte und Theologie des Alten und Neuen Testaments zu vermitteln. Außerdem wird eine Einführung in die Hauptaspekte der Orthodoxen Theologie (Christusbekenntnis, Pneumatologie) und Spiritualität (Liturgie, Fasten, Herzensgebet, spirituelle Vater- und Mutterschaft, Ikonenmalerei) mit besonderer Beachtung der sich darauf beziehenden Implikationen im ökumenischen Kontext angeboten. Hinzu kommt eine allgemeine Einführung in den Islam und das Judentum. Ziel des Moduls ist es, einen ersten Einblick in die Struktur und Inhalte der Heiligen Schrift sowie in die Grundelemente Orthodoxer Theologie zu vermitteln. Die Thematisierung der ökumenischen Dimension sowie die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Islam ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Studierenden schon in der Anfangsphase ihres Studiums für die ökumenischen und interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Zugänge zur Orthodoxie: jedes WS; Altes Testament: jedes WS und SS; Neues Testament: jedes WS und SS; Einführung in das Judentum und den Islam: jedes WS und SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Zugänge zur Ortho-doxie (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teil-nahme	2	1.	Textarbeit	Referat mit schrift-licher Ausarbei-tung	-
Altes Testament (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teil-nahme	2	1./ 2.	-	-	-
Neues Testament (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teil-nahme	2	1./ 2.	-	-	-
Einführung in das Judentum und den Islam (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teil-nahme,	2	1./ 2.	Essay		-
Gesamt		8	1./ 2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul dient dazu, am Beispiel des Neuen Testaments die wichtigsten bibelexegetischen Methoden und Hilfsmittel kennen und anwenden zu lernen. Der Schwerpunkt liegt bei den historisch-kritischen und literaturwissenschaftlichen Arbeitsweisen. Zudem bietet das Modul eine Einführung in entwicklungspsychologische und soziologische Theorien und thematisiert das Verhältnis von Kindern und jungen Menschen zur Religion. Vermittelt werden außerdem grundlegende religionspädagogische Konzeptionen und Methoden, die für die Erteilung von orthodoxem Religionsunterricht erforderlich sind und sich z.B. auf das Erzählen von biblischen Geschichten, die Weitergabe von liturgischen Zusammenhängen und die Betrachtung von Ikonen/Bildern beziehen. Auch Stufen des Unterrichtsgesprächs werden ausführlich behandelt. Eine allgemeine Einführung in die Religionswissenschaft soll außerdem einen Überblick über die Problematiken und Methoden religionswissenschaftlichen Arbeitens verschaffen und damit eine im Vergleich zur Theologie differenziertere Herangehensweise an das Thema "Religion" zur Geltung bringen. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitionspsychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Der Ansatz an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte jedes WS und SS; Einführung in den schulischen Religionsunterricht: jedes WS; Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft: jedes WS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte (Unter- bzw. Proseminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	Textvorbereitung	Hausarbeit	GM I
Einführung in den schulischen Religionsunterricht (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	-	-	GM I
Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./ 3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	Klausur oder Hausarbeit	GM I
Gesamt		6	1./ 2./ 3.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird ein Überblick über die Hauptstationen des historischen Werdegangs der Orthodoxen Kirche (Spätantike, Byzanz, Neuzeit) vermittelt. Hinzu kommt ein paradigmatischer Einblick in die patristische Tradition der Orthodoxen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der kritischen Frage nach der Aktualität des patristischen Erbes für die Bewältigung von gegenwartsbezogenen Problemen. Thematisiert wird auch die Relevanz der Kirchenväter im ökumenischen (z.B. die Kappadozier) und interreligiösen Dialog (z.B. Johannes von Damaskus). Zudem soll eine intensive Beschäftigung mit der Liturgie (Wesen, Sakramentenlehre, Hymnographie, etc.) sie als Trägerin persönlicher und kollektiver Spiritualität hervorheben und ihre didaktischen Potentiale in den Vordergrund rücken.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Tumus: Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen: jedes WS und SS; Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? jedes WS; Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt: jedes WS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	Text-vorbereitung	-	-
Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	Kurzreferat mit Thesen-papier	Hausarbeit	GM I-II
Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	-	Referat mit schrift-licher Ausarbei-tung	GM I-II
Gesamt		6	2./ 3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Orthodoxie im heutigen ökumenischen und interreligiösen Kontext						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet einen systematischen Einblick in die Grundzüge der orthodoxen Dogmenlehre (Trinitätslehre, Christologie, Pneumatologie, Ekklesiologie, Eschatologie) mit besonderer Berücksichtigung der damit zusammenhängenden ökumenischen (Kirchenverständnis, römischer Primat, Filioque, etc.) und interreligiösen (Monotheismus vs. <i>shirk</i> , Kreuzigung, eschatologischer Messianismus) Fragestellungen. Darüber hinaus wird die Frage nach der Existenz und der Tragweite einer orthodoxen Hermeneutik (Verstehens- und Interpretationslehre) erörtert. Dies soll exemplarisch anhand von Beispielen geschehen, die sowohl der patristischen bibelexegetischen Tradition als auch den Beiträgen moderner orthodoxer Theologen zur Verstehensfrage im Allgemeinen entnommen sind. Miteinbezogen werden auch besondere hermeneutische Perspektiven und Fragestellungen, die sich aus der ökumenischen und interreligiösen Debatte ergeben. Zudem werden grundlegende religionspädagogische Konzeptionen und Methoden vermittelt, die für die Erteilung von orthodoxem Religionsunterricht erforderlich sind und sich z.B. auf das Erzählen von biblischen Geschichten, die Weitergabe von liturgischen Zusammenhängen und die Betrachtung von Ikonen/Bildern beziehen. Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine <i>Horizontenerweiterung</i> erzielt, sondern auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitionspsychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Der Ansatz an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt: jedes SS; Orthodoxe Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Gegenwart? jedes SS; Konzeptionen und Methoden des schulischen Religionsunterrichts: jedes WS und SS; Interreligiöse Perspektiven: jedes SS						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Referat mit Thesenpapier	Hausarbeit	GM I-III
Orthodoxe Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Gegenwart? (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III
Konzeptionen und Methoden des schulischen Religionsunterrichts (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	4./ 5.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Bibel und Liturgie kreativ vermitteln						
Inhalt und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Doppelfrage, wie der Religionsunterricht vorbereitet wird und wie religiöse, vor allem biblische und liturgische, Inhalte im Kontext dieses Unterrichts kreativ vermittelt werden können. In dieser Hinsicht bietet das Modul eine Einführung in entwicklungspsychologische und soziologische Theorien und thematisiert das Verhältnis von Kindern und jungen Menschen zur Religion. Auch Stufen des Unterrichtsgesprächs werden ausführlich behandelt. Darüber hinaus erfordert das Modul eine vertiefte Beschäftigung mit einem Teilaspekt der Exegese des Neuen Testaments. In dieser Hinsicht soll die Abfassung einer neutestamentlichen Seminararbeit die Möglichkeit bieten, bereits erlernte exegetische Methoden sinnvoll und zielgerecht anzuwenden.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Neues Testament: jedes WS und SS; Einführung in die Unterrichtsvorbereitung: jedes WS und SS; Fachdidaktische Übung "Bibel und Liturgie": jedes WS						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Neues Testament (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5.	Kurzreferat mit Thesenpapier	Hausarbeit	GM I-III
Einführung in die Unterrichtsvorbereitung (Proseminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III
Fachdidaktische Übung "Bibel und Liturgie" (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5.	Protokoll oder Kurzvortrag	Essay	GM I-III
Gesamt		6	4./ 5.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodule I und II: Orthodoxie und Gegenwartsfragen I / II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählen eines der folgenden zwei Module. Dabei handelt es sich um die kritische Beschäftigung mit einer offenen Fragestellung, die aus der Auseinandersetzung zeitgenössischer Orthodoxer Theologie mit der Moderne und der Postmoderne hervorgeht (Nation, Migration, Integration, Bioethik, Klima, Menschenrechte, etc.). Hier ist nicht nur der ökumenische Kontext, sondern auch ein interreligiöser und nicht-religiöser Zusammenhang zu berücksichtigen. Jedes dieser Module fordert die Studierenden dazu auf, darüber nachzudenken, wie Orthodoxe Theologie dynamisch den Herausforderungen moderner und postmoderner Existenz gerecht zu werden vermag und was für Neuinterpretationen, Akzentverschiebungen und Positionsänderungen solch eine Dynamik auslösen kann. Jedes Modul bietet außerdem eine praxisorientierte religionspädagogische Lehrveranstaltung, die das Beobachten von schulischem Religionsunterricht sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von einer Unterrichtsstunde beinhaltet.						
Wahlpflichtmodul I: Orthodoxie und Gegenwartsfragen I						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-II						
Turnus: Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration: jedes SS; Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar: jedes SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III AM I-II
Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Erarbeitung eines Unterrichts-entwurfs	Hausarbeit	GM I-III AM I-II
Gesamt		4	6.			

Wahlpflichtmodul II: Orthodoxie und Gegenwartsfragen II						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-II						
Turnus: Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima, etc.]: jedes SS; Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar: jedes SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima, etc.] (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III AM I-II
Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Erarbeitung eines Unterrichts-entwurfs	Hausarbeit	GM I-III AM I-II
Gesamt		4	6.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des FB 09 Philologie vom 20. Juli 2009.

Münster, den 30. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

**Studienordnung für den Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ an der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 30. Oktober 2009**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Orthodoxe Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182). Der Studienordnung liegt ferner das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 223), zugrunde.

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der griechischen Sprache im Umfang von 2 Sprachkursen [Griechisch (*koinē*) I, II] mit insgesamt 8 SWS erforderlich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen: führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.

Seminare: führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches „Orthodoxe Religionslehre“ ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.

Übungen: sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.

Tutorien: sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30-minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringenden Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 10 SWS
Aufbau:	
a.) Griechisch I	
6 SWS Sprachkurs plus freiwilliges Tutorium	
b.) Zugänge zur Orthodoxie	
2 SWS (Seminar)	
c.) Einführung in das Judentum und den Islam	
2 SWS (Seminar)	
Grundlagenmodul II	GM II – 10 SWS
Aufbau:	
a.) Griechisch II	
2 SWS Sprachkurs	
b.) Altes Testament	
2 SWS (Vorlesung)	
c.) Neues Testament	
2 SWS (Vorlesung)	
d.) Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte	
2 SWS (Unter- bzw. Proseminar)	
e.) Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft	
2 SWS (Vorlesung oder Seminar)	
Grundlagenmodul III	GM III – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Geschichte der orthodoxen Kirche in Grundzügen	
2 SWS (Übung)	
b.) Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen?	
2 SWS (Seminar)	
c.) Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt	
2 SWS (Seminar)	
d.) Einführung in den schulischen Religionsunterricht	
2 SWS (Vorlesung)	
Aufbaumodul I	AM I – 8 SWS
Orthodoxie im heutigen ökumenischen und interreligiösen Kontext	
Aufbau:	
a.) Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt	
2 SWS (Seminar)	
b.) Orthodoxe Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Gegenwart	
2 SWS (Übung)	
c.) Konzeption und Methoden des schulischen Religionsunterrichts	
2 SWS (Übung)	
d.) Interreligiöse Perspektiven	
2 SWS (Seminar)	
Aufbaumodul II	AM II – 6 SWS
Bibel und Liturgie kreativ vermitteln	
Aufbau:	
a.) Neues Testament	
2 SWS (Seminar)	
b.) Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	

2 SWS (Proseminar)
c.) Fachdidaktische Übung „Bibel und Liturgie“
2 SWS (Übung)

Wahlpflichtmodul I	WPM I - 4 SWS
Orthodoxie und Gegenwartsfragen I	
Aufbau:	
a.) Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration	
2 SWS (Seminar)	
b.) Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar	
2 SWS (Seminar)	

Wahlpflichtmodul II	WPM II - 4 SWS
Orthodoxie und Gegenwartsfragen II	
Aufbau:	
a.) Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima etc.]	
2 SWS (Seminar)	
b.) Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar	
2 SWS (Seminar)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von zwei Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs „Orthodoxe Religionslehre“ einführen und eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagemodule, alle Aufbaumodule, sowie eines der zwei angebotenen Wahlpflichtmodule studieren.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Griechischkenntnissen in einem Umfang von 8 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen (Geschäftsstelle Münster) ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II.
 - Für die Zulassung zu beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem der Wahlpflichtmodule.

(6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Die dritte Art der Prüfungsleistung kann der Prüfling selbst wählen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt (Geschäftsstelle Münster) abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gem. der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Fach „Orthodoxe Religionslehre“ erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.

- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium vom Wintersemester 2009/2010 an aufnehmen.

Anhang:**Modulbeschreibungen**

Bezeichnung: Grundlagenmodul I						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul I dient dem Erwerb von Grundkenntnissen des alexandrinischen Griechischen (<i>koinē</i>). Es zielt auf den Erwerb der Fähigkeit ab, leichte (neutestamentliche, liturgische) bis mittelschwere patristische Texte (Ignatius von Antiochien, Johannes Chrysostomos) zu lesen und die wichtigsten Hilfsmittel (Grammatiken, Wörterbücher, Nachschlagewerke) zu verwenden. Diese Qualifikationen eröffnen einen ersten Zugang zur Welt der griechischen Sprache und sind damit grundlegend für das gesamte Studium. Außerdem bietet das Modul eine Einführung in die Hauptaspekte der orthodoxen Theologie (Christusbekenntnis, Pneumatologie) und Spiritualität (Liturgie, Fasten, Herzensgebet, spirituelle Vater- und Mutterschaft, Ikonenmalerei) mit besonderer Beachtung der sich darauf beziehenden Implikationen im ökumenischen Kontext. Hinzu kommt eine allgemeine Einführung in den Islam und das Judentum. Ziel des Moduls ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, sich vor allem mit neutestamentlichen Texten im Original auseinanderzusetzen sowie einen ersten Einblick in die Grundelemente Orthodoxer Theologie zu vermitteln. Die Thematisierung der ökumenischen Dimension sowie die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Islam ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Studierenden schon in der Anfangsphase ihres Studiums für die ökumenischen und interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Griechisch I: jedes WS und SS; Zugänge zur Orthodoxie: jedes WS; Einführung in das Judentum und den Islam: jedes WS und SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Griechisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	6	1./ 2.	Text-vorbereitung	Schriftliche und mündliche Prüfung	-
Zugänge zur Orthodoxie (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1.	Textarbeit	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	-
Einführung in das Judentum und den Islam (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./ 2.	Essay	-	-
Gesamt		10	1./ 2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden durch eine regelmäßige Arbeit an griechischen, vor allem neutestamentlichen, Texten die im Grundlagenmodul I erworbenen griechischen Sprachkenntnisse vertieft. Darüber hinaus dient das Modul dazu, einen Überblick über Zeit, Geschichte und Theologie des Alten und Neuen Testaments zu vermitteln und die wichtigsten exegetischen Methoden und Hilfsmittel kennen und anwenden zu lernen. Der Schwerpunkt liegt bei den historisch-kritischen und literaturwissenschaftlichen Arbeitsweisen. Eine allgemeine Einführung in die Religionswissenschaft soll einen Überblick über die Problematiken und Methoden religionswissenschaftlichen Arbeitens verschaffen und damit eine im Vergleich zur Theologie differenziertere Herangehensweise an das Thema "Religion" zur Geltung bringen. Ziel des Moduls ist es vor allem, die Voraussetzungen zu schaffen, sich wissenschaftlich mit exegetischen Fragen, vor allem in der Form eines schriftlichen Referats bzw. einer schriftlichen Hausarbeit, auseinanderzusetzen.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Griechisch I (Beherrschung der griechischen Sprache in Rahmen von Griechisch I)						
Turnus: Griechisch II: jedes WS und SS; Altes Testament: jedes WS und SS; Neues Testament: jedes WS und SS; Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte: jedes WS und SS; Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft: jedes WS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Griechisch II (SPK)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	Text-vorbereitung	Klausur	Beherrschung der griechischen Sprache im Rahmen von Griechisch I
Altes Testament (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	-	-	-
Neues Testament (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	-	-	-
Einführung in die Exegese neutestamentlicher Texte (Unter- bzw. Proseminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2./ 3.	Text-vorbereitung	Hausarbeit	-
Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	1./ 3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	Klausur oder Hausarbeit	-
Gesamt		10	1./ 2./ 3.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird ein Überblick über die Hauptstationen des historischen Werdegangs der Orthodoxen Kirche (Spätantike, Byzanz, Neuzeit) vermittelt. Hinzu kommt ein paradigmatischer Einblick in die patristische Tradition der Orthodoxen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der kritischen Frage nach der Aktualität des patristischen Erbes für die Bewältigung von gegenwartsbezogenen Problemen. Thematisiert wird auch die Relevanz der Kirchenväter im ökumenischen (z.B. die Kappadozier) und interreligiösen Dialog (z.B. Johannes von Damaskus). Zudem soll eine intensive Beschäftigung mit der Liturgie (Wesen, Sakramentenlehre, Hymnographie, etc.) sie als Trägerin persönlicher und kollektiver Spiritualität hervorheben und ihre didaktischen Potentiale in den Vordergrund rücken. Das Modul wird durch eine Einführung in den schulischen Religionsunterricht abgerundet, die über die historischen, rechtlichen, schulpädagogischen, religionssoziologischen und strukturell-didaktischen Aspekte des letzteren informiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: -						
Turnus: Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen: jedes WS und SS; Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? jedes WS; Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt: jedes WS; Einführung in den schulischen Religionsunterricht: jedes WS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Geschichte der Orthodoxen Kirche in Grundzügen (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3./ 4.	Text-vorbereitung	-	-
Kirchenväter: Alte Inhalte für neue Situationen? (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	Hausarbeit	-
Orthodoxe Liturgie exemplarisch erklärt (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	-	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	-
Einführung in den schulischen Religionsunterricht (Vorlesung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3.	-	-	-
Gesamt		8	3./ 4.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Orthodoxie im heutigen ökumenischen und interreligiösen Kontext						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet einen systematischen Einblick in die Grundzüge der orthodoxen Dogmenlehre (Trinitätslehre, Christologie, Pneumatologie, Ekklesiologie, Eschatologie) mit besonderer Berücksichtigung der damit zusammenhängenden ökumenischen (Kirchenverständnis, römischer Primat, Filioque, etc.) und interreligiösen (Monotheismus vs. <i>shirk</i> , Kreuzigung, eschatologischer Messianismus) Fragestellungen. Darüber hinaus wird die Frage nach der Existenz und der Tragweite einer orthodoxen Hermeneutik (Verstehens- und Interpretationslehre) erörtert. Dies soll exemplarisch anhand von Beispielen geschehen, die sowohl der patristischen bibelexegetischen Tradition als auch den Beiträgen moderner orthodoxer Theologen zur Verstehensfrage im Allgemeinen entnommen sind. Miteinbezogen werden auch besondere hermeneutische Perspektiven und Fragestellungen, die sich aus der ökumenischen und interreligiösen Debatte ergeben. Zudem werden grundlegende religionspädagogische Konzeptionen und Methoden vermittelt, die für die Erteilung von orthodoxem Religionsunterricht erforderlich sind und sich z.B. auf das Erzählen von biblischen Geschichten, die Weitergabe von liturgischen Zusammenhängen und die Betrachtung von Ikonen/Bildern beziehen. Auch Stufen des Unterrichtsgesprächs werden ausführlich behandelt. Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine <i>Horizontenerweiterung</i> erzielt, sondern auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Der Ansatz an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt: jedes SS; Orthodoxe Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Gegenwart? jedes SS; Konzeptionen und Methoden des schulischen Religionsunterrichts: jedes WS und SS; Interreligiöse Perspektiven: jedes SS						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Orthodoxe Dogmenlehre ökumenisch und interreligiös dargestellt (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Referat mit Thesenpapier	Hausarbeit	GM I-III
Orthodoxe Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Gegenwart? (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III
Konzeptionen und Methoden des schulischen Religionsunterrichts (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4.	Referat mit Thesenpapier		GM I-III
Gesamt		8	4./ 5.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Bibel und Liturgie kreativ vermitteln						
Inhalt und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Doppelfrage, wie der Religionsunterricht vorbereitet wird und wie religiöse, vor allem biblische und liturgische, Inhalte im Kontext dieses Unterrichts kreativ vermittelt werden können. In dieser Hinsicht bietet das Modul eine Einführung in entwicklungspsychologische und soziologische Theorien und thematisiert das Verhältnis von Kindern und jungen Menschen zur Religion. Darüber hinaus erfordert das Modul eine vertiefte Beschäftigung mit einem Teilaspekt der Exegese des Neuen Testaments. In dieser Hinsicht soll die Abfassung einer neutestamentlichen Seminararbeit die Möglichkeit bieten, bereits erlernte exegetische Methoden sinnvoll und zielgerecht anzuwenden.						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III						
Turnus: Neues Testament: jedes WS und SS; Einführung in die Unterrichtsvorbereitung: jedes WS und SS;; Fachdidaktische Übung "Bibel und Liturgie": jedes SS						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Neues Testament (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5	Kurzreferat mit Thesenpapier	Hausarbeit	GM I-III
Einführung in die Unterrichtsvorbereitung (Proseminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4./ 5	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III
Fachdidaktische Übung "Bibel und Liturgie" (Übung)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5.	Protokoll oder Kurzvortrag	Essay	GM I-III
Gesamt		6	4./ 5.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodule I und II: Orthodoxie und Gegenwartsfragen I / Orthodoxie und Gegenwartsfragen II						
Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählen eines der folgenden zwei Module. Dabei handelt es sich um die kritische Beschäftigung mit einer offenen Fragestellung, die aus der Auseinandersetzung zeitgenössischer Orthodoxer Theologie mit der Moderne und der Postmoderne hervorgeht (Nation, Migration, Integration, Bioethik, Klima, Menschenrechte, etc.). Hier ist nicht nur der ökumenische Kontext, sondern auch ein interreligiöser und nicht-religiöser Zusammenhang zu berücksichtigen. Jedes dieser Module fordert die Studierenden dazu auf, darüber nachzudenken, wie Orthodoxe Theologie dynamisch den Herausforderungen moderner und postmoderner Existenz gerecht zu werden vermag und was für Neuinterpretationen, Akzentverschiebungen und Positionsänderungen solch eine Dynamik auslösen kann. Jedes Modul bietet außerdem eine praxisorientierte religionspädagogische Lehrveranstaltung, die das Beobachten von schulischem Religionsunterricht sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von einer Unterrichtsstunde beinhaltet.						
Wahlpflichtmodul I: Orthodoxie und Gegenwartsfragen I						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-II						
Turnus: Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration: jedes SS; Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar: jedes SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Identitätsbildung: Sprache, Nation und Integration (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III AM I-II
Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Erarbeitung eines Unterrichts-entwurfs	Hausarbeit	GM I-III AM I-II
Gesamt		4	6.			

Wahlpflichtmodul II: Orthodoxie und Gegenwartsfragen II						
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-II						
Turnus: Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima, etc.]: jedes SS; Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar: jedes SS.						
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	FS	Studien-leistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Religion und Ethik [Bioethik, Menschenrechte, Klima, etc.] (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Protokoll oder Kurzvortrag	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	GM I-III AM I-II
Praxisorientiertes religionspädagogisches Hauptseminar (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	6.	Erarbeitung eines Unterrichts-entwurfs	Hausarbeit	GM I-III AM I-II
Gesamt		4	6.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des FB 09 Philologie vom 20. Juli 2009.

Münster, den 30. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Vereinbarung über die gemeinsame Organisation und Durchführung von Lehramtsstudiengängen

zwischen

der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2
48149 Münster
(im folgenden als „Kunstakademie“ bezeichnet),

diese vertreten durch den Rektor,

und

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2
48149 Münster
(im folgenden als „WWU“ bezeichnet),

diese vertreten durch die Rektorin.

Präambel

Sowohl die Kunstakademie als auch die WWU bilden Studierende mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen aus.

Lehramtsstudierende, die das Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie studieren, haben die Möglichkeit, das zweite Unterrichtsfach an der WWU zu studieren. Während die Lehramtsstudierenden der Kunstakademie ihr Studium noch im Rahmen eines grundständigen Staatsexamensstudiengangs nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 absolvieren, befindet sich die WWU seit dem Wintersemester 2005/2006 im Modellversuch der gestuften Lehrerbildung. Studierende der WWU müssen daher zunächst einen Bachelorstudiengang und anschließend einen konsekutiven Masterstudiengang mit dem Ziel des Erwerbs des „Master of Education“ absolvieren. Voraussetzung für die Einschreibung in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Dieser Nachweis wird von Studierenden, die beide Unterrichtsfächer an der WWU studieren, mit der Erlangung des Bachelorgrades erbracht.

Die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der WWU sieht die Möglichkeit vor, dass mit Zustimmung des Rektorats eines der Studienfächer an einer anderen Hochschule studiert werden kann, falls es an der WWU nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit einem der an der WWU studierbaren Fächer erfordern und das Studium an der an der anderen Hochschule den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Um auch im Rahmen des Modellversuchs die Kombination eines an der WWU studierbaren Unterrichtsfachs mit einem Studium des Fachs Kunst an der Kunstakademie Münster zu ermöglichen, hat das Rektorat der WWU – gestützt auf diese Regelungen der

Rahmenordnungen – beschlossen, die Lehramtsstudiengänge Kunst an der Kunstakademie Münster als solche universitätsfremden Studienfächer zuzulassen.

Zum Wintersemester 2009/2010 werden erstmalig Studierende, die das Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie und ein zweites Fach an der WWU studieren, im Rahmen ihres zweiten Unterrichtsfachs an der WWU die Einschreibung in den Master of Education beantragen. Hinsichtlich der Einschreibung dieser Studierenden in die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der WWU und der Ausstellung des Bachelor- und des Masterzeugnisses an vorgenannte Studierenden durch die WWU wird diese Vereinbarung geschlossen.

Nach erfolgter Umstellung auf die Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG NRW) erfolgt eine Novellierung der vorliegenden Vereinbarung mit dem Ziel eines gemeinsamen Masterabschlusszeugnisses in der Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Kunst.

§ 1

Voraussetzungen für die Einschreibung in die zum Abschluss Master of Education führenden Studiengänge mit dem Fach Kunst

(1) In das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen an der WWU werden nur solche Studierenden eingeschrieben, die ein Zeugnis der WWU über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums innerhalb des Zwei-Fach- Modells mit dem Fach Kunst vorlegen können. Die Erteilung dieses Zeugnisses setzt den Nachweis folgender Studienleistungen im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster voraus:

- a) Erbrachter Leistungsnachweis im Rahmen des Atelierstudiums, Modul 2,
- b) Erbrachte Leistungs- und Teilnahmenachweise im Rahmen des Moduls 4,
- c) Zwei erbrachte Leistungsnachweise im Rahmen der kunstwissenschaftlichen Module.

(2) In das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen an der WWU werden nur solche Studierenden eingeschrieben, die ein Zeugnis der WWU über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Fach Kunst vorlegen können. Die Erteilung dieses Zeugnisses setzt den Nachweis folgender Studienleistungen im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster voraus:

- a) Erbrachte Leistungs- und Teilnahmenachweise im Rahmen des Atelierstudiums der Module 1 und 2,
- b) Vier erbrachte Leistungs- und Teilnahmenachweise im Rahmen des kunstwissenschaftlichen Studiums, davon mindestens zwei Leistungsnachweise.

(3) Die Kunstakademie bescheinigt den Studierenden die Erreichung des gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Studienstandes zur Vorlage beim Zentrum für Lehrerbildung der WWU.

(4) Die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten Nachweise ersetzen für das Unterrichtsfach Kunst die in der „Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ bzw. in der „Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen“ geregelten Voraussetzungen

für die Einschreibung in die entsprechenden Studiengänge mit dem Ziel des Erwerbs des „Master of Education“ an der WWU. Im Übrigen bleiben die Zugangsordnungen unberührt.

§ 2 Bachelorzeugnis

Die Studierenden erhalten von der WWU ein Bachelorzeugnis, in das abweichend von § 14 Abs. 1 d) der „Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ bzw. der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen“ nicht die Noten beider Unterrichtsfächer, sondern nur die Note des an der WWU studierten Faches aufgenommen wird. Eine Gesamtnote der Bachelorprüfung wird abweichend von § 14 Abs. 1 d) der genannten Rahmenprüfungsordnungen nicht gebildet.

§ 3 Masterzeugnis

Die Studierenden erhalten von der WWU ein Masterzeugnis, in das abweichend von § 18 Abs. 1 d) der „Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ bzw. der „Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen“ nicht die Noten beider Unterrichtsfächer, sondern nur die Note des an der WWU studierten Faches aufgenommen wird. Eine Gesamtnote der Masterprüfung wird abweichend von § 18 Abs. 1 d) der genannten Rahmenprüfungsordnungen nicht gebildet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 am 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms Universität Münster sowie der Kunstakademie Münster veröffentlicht.

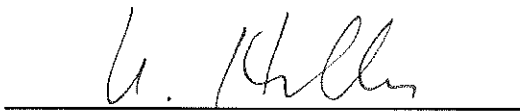
Sie erlischt mit Umstellung des Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Münster auf die Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG NRW).

Münster, den 07. 10. 09

Münster, den 10. September 2009



Für die Kunstakademie:
Prof. Maik Löbbert



Für die WWU:
Prof. Dr. Ursula Nelles



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom: 16.10.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zugang zum Studium

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

§ 12 Die Masterarbeit

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 20 Diploma Supplement

§ 21 Einsicht in die Studienakten

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft mit Spezialisierung im Bereich literarisches Übersetzen so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu ver-

weigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen der Niederlandistik, der Niederlande-Deutschland-Studien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Modulname	Fachsemester	SWS	ECTS
Modul Literarisches Übersetzen I	1.	4	10
Modul Kulturtransfer I	1.	6	15
Modul Niederländische Literatur und Kultur	2.	4	20
Modul methodische Grundlagen der niederländischen Literaturwissenschaft	2.	3,5	10
Modul Berufspraxis	1. bzw. 3.	-	15
Modul Literarisches Übersetzen II	3.	4	15
Modul Kulturtransfer II	3.	4	10
Modul Kolloquium/ Masterarbeit	4.	2	25
Summe		27,5	120

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* umfasst fünf verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Workshops, eine Übung und ein Kolloquium.

In den Vorlesungen soll zunächst Überblickswissen vermittelt werden. Die Seminare in der Basisphase (erstes Studienjahr) vermitteln ebenfalls einen Überblick über die Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Übersetzungswissenschaft und Übersetzungskritik. Die Übung zum Seminar dient der Erweiterung und Festigung der Lehrinhalte des zugehörigen Seminars.

In den Seminaren der Aufbauphase (zweites Studienjahr) sollen die erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. Zudem können Interessensschwerpunkte gesetzt werden, die zum Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit werden können. In dem zur Masterarbeit gehörenden Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess von einer/einem Dozentin/Dozenten wissenschaftlich begleitet.

In den vorgesehenen Workshops setzen sich die Studierenden unter Einbezug ihrer in den Seminaren erworbenen Fachkenntnisse mit praktischen Problemen der Übersetzungsprozesse auseinander und arbeiten aktiv mit professionellen Übersetzern. Das Berufspraktikum (im Umfang von 400 Arbeitsstunden) gewährt einen Einblick in die Betätigungsfelder im Kulturbetrieb bzw. im Verlagswesen und vermittelt Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 2 bis 6 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf schriftlichem Wege zu Beginn einer jeden Veranstaltung. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 **Die Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und/oder Übersetzungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten kann die Masterarbeit zusätzlich von einem niederländischen Prüfer der Kooperationsuniversität Nimwegen betreut werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, sofern es sich bei der Masterarbeit um eine empirische Arbeit handelt, ist die Bearbeitungszeit bei der Anmeldung verlängerbar auf sechs Monate. Der Themensteller entscheidet über die Dauer der Bearbeitungszeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.

(6) Die Masterarbeit kann in Niederländisch oder Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Der zweite Prüfer kann eine/ein Lehrende/r der Universität Nimwegen sein. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Deka-

nin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 9 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit

dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A in der Regel 10 %
 B in der Regel 25 %
 C in der Regel 30 %
 D in der Regel 25 %
 E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 9 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prü-

funksrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.09.2009.

Münster, den 16.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modultitel deutsch: Kulturtransfer I				
Modultitel englisch: Cultural Transfer I				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kulturkontakte Niederlande / Flandern-Deutschland I	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Deutschland und die Niederlande in Vergangenheit und Gegenwart	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
3	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	<p>Lehrinhalte: In dem Modul werden kulturelle und literarische Wechselbeziehungen und -prozesse in Deutschland und den Niederlanden (bzw. Flandern) untersucht. Der in der Vorlesung erforschte Zeitraum umfasst das 19. und 20. Jahrhunderts und geht Kontinuitätslinien der gegenseitigen deutsch-niederländischen Wahrnehmung und ihren bilateralen Beziehungen nach. Das Seminar Deutschland und die Niederlande in Vergangenheit und Gegenwart ergänzt die Themen der Vorlesung um politische, gesellschaftliche und kulturelle Aspekte und untersucht diesbezüglich die deutsch-niederländischen Beziehungen. Im Seminar Kulturkontakte werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanz und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden zeigen grundlegendes Überblickswissen zur niederländischen Literatur und Kultur im Kontakt mit der deutschen. Sie erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Sie finden Informationen zu literarischen und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet und präsentieren sie strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache (Europäisches Referenzrahmen B2 anteilig C1). Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sachlich richtig und differenziert.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Niederlande-Deutschland Studien					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen: eine Hausarbeit im Seminar Kulturkontakte Niederlande/Flandern-Deutschland, eine mündliche Prüfung in der Vorlesung Geschichte der dt.-nl. Beziehungen.</p>					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne		Zuständiger Fachbereich: 9 (Philologie)			

Modul: Kulturtransfer I

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Voraussetzungen/ Erläuterungen			
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht		Wahl- möglichkeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote	
0 Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____				
1 Veranstaltungstitel deutsch <i>Kulturkontakte Niederlande/ Flandern-Deutschland I</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Cultural Contacts Netherlands/ Flanders-Germany I</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2	5	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> schriftl. Ha. (Mittelpapiers) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input checked="" type="checkbox"/> _____ <input checked="" type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		keine	50 %	

Modul: Kulturtransfer I

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)											
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht Wahl- möglichkeit		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
2	Veranstaltungstitel deutsch <i>Deutschland und die Niederlande in Vergangenheit und Gegenwart</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Germany and the Netherlands in Past and Present</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	5	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	keine	
3	Veranstaltungstitel deutsch <i>Geschichte der deutsch- niederländischen Beziehungen</i> Veranstaltungstitel englisch <i>History of the German-Dutch Relations</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	5	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	30 min.	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50%	keine

Modultitel deutsch: Literarisches Übersetzen I				
Modultitel englisch: Literary Translation I				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Übersetzungswiss. Prinzipien, Übersetzungskritik	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Vertaaldagen + Übersetzer-Workshop	Workshop (P)	5	60 h (Block)	90 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul gewährt einen Einblick in Übersetzungsprozesse und diverse Aspekte des literarischen Übersetzens (u. a. intermediale Hilfsmittel, übersetzungsorientierte Textanalyse). Im Seminar werden die Themen Übersetzungsbeschreibung, -kritik und -geschichte behandelt. Das Übersetzen wird als hermeneutischer Prozess, als ästhetischer Prozess und als interkultureller Kommunikationsprozess dargestellt. Im Übersetzerworkshop werden erste praktische Übersetzerstrategien vermittelt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden wenden grundlegende Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie sind in der Lage, eine Textanalyse übersetzungsorientiert durchzuführen. Sie können einfache literarische Texte sprachlich korrekt und stilistisch angemessen ins Deutsche übersetzen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Schriftliche Hausarbeit (Midterm-Papers) im Seminar <i>Übersetzungswissenschaftliche Prinzipien, Übersetzungskritik</i>					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne			Zuständiger Fachbereich: 9 (Philologie)		

Modul: Literarisches Übersetzen I

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Voraussetzungen/ Erläuterungen			
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht		Wahl- möglichkeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote	
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [X] nein							prüfungsrelevant		Pflicht	Wahl- möglichkeit		
		[]	[]					[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____		[] [] [] [] [] []			
1	Veranstaltungstitel deutsch <i>Übersetzungswiss. Prinzipien, Übersetzungskritik</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Principles of Translation Studies, Criticism of Literary Translation</i>	[] [] [X] [] []	[] [] [X] [] []	2	5	1		[] Klausur [] mündl. Prfg. [X] Referat [X] schriftl. Ha. (Mittempapers) [] _____ [] _____		[] [] [X] [X] [] [] []		100 %	keine
2	Veranstaltungstitel deutsch <i>Vertaaldagen + Übersetzer- Workshop</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Vertaaldagen + Translation- Workshop</i>	[] [] [] [X] []	[] [] [] [] []	4	5	1		[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [X] Übersetzungs- aufträge		[] [] [] [] [] [X]		-	keine

Modultitel deutsch: Methodische Grundlagen der niederländischen Literaturwissenschaft				
Modultitel englisch: Basic Methods of Literary Theory				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: in jedem Sommersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Actuele discussies in de letterkundige neerlandistiek (Aktuelle Diskussionen in der niederländischen Literaturwissenschaft)	Seminar (P)	5	24 h (1,5 SWS)	126
2	Übung zum Seminar	Übung	5	30 h (2 SWS)	120	
2	<p>Lehrinhalte: Im Seminar werden die aktuelle Entwicklungen und Methodendiskussionen in der Niederlandistik vorgestellt und diskutiert. Dies geschieht anhand ausgewählter Artikel und Debatten in gedruckter Form und in Online-Fachzeitschriften sowie anhand neu erschienener Promotionsschriften, Kolloquiumsbeiträge und Forschungsergebnissen. Daneben werden Theorie und Praxis der Literaturgeschichtsschreibung vorgestellt und anhand konkreter Beispiele kommentiert. In der Übung werden die Inhalte des Seminars insbesondere aus komparatistischer Perspektive (deutsch-niederländisch) erweitert und gefestigt.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden rezipieren literaturwissenschaftliche, methodische Fachpublikationen auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung. Sie zeigen in Diskussionen mit niederländischen Muttersprachlern ein breites kritisches Verständnis über die aktuellen Betrachtungsweisen der niederländischen Literaturwissenschaft. Sie beurteilen literaturhistorische Übersichten und ordnen sie den unterschiedlichen Auffassungen zur Literaturgeschichtsschreibung treffend zu.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Nederlandse literatuur en cultuur der Radboud Universiteit Nimwegen					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Schriftliche Aufträge, ein Referat und eine mündliche Prüfung im Seminar <i>Actuele discussies in de letterkundige Neerlandistiek</i>					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Module <i>Literarisches Übersetzen I und Kulturtransfer I</i>					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johan Oosterman		Zuständiger Fachbereich: Faculteit der Letteren, Nimwegen			

Modul: Methodische Grundlagen der niederländischen Literaturwissenschaft

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)		Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen
				aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht		
0		Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [x] nein											
1		Veranstaltungstitel deutsch <i>Aktuelle Diskussionen in der niederländischen Literaturwissenschaft</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Recent discussions in Literary Theory</i>	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [x] [x] [] [] [] []		1,5	5	2		[] Klausur [x] mündl. Prfg. [x] Referat [] schriftl. Ha. [x] schriftl. Aufträge [] _____		100%	Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Module <i>Literarisches Übersetzen I</i> und <i>Kulturtransfer I</i>
2		Veranstaltungstitel deutsch <i>Übung zum Seminar</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Exercise Course</i>	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [x] [x] [] [] [] [] [] []		2	5	2		[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [x] mündl. und schriftl. Beiträge [] _____		-	Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Module <i>Literarisches Übersetzen I</i> und <i>Kulturtransfer I</i>

Modultitel deutsch: Niederländische Literatur und Kultur				
Modultitel englisch: Dutch Literature and Culture				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: jedes Jahr im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 20	Workload: 600 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Oude en moderne letterkunde (Alte und moderne Literaturwissenschaft)	Seminar (P)	10	2-3 SWS (30-45 h)	270 h - 255h
2	Oude en moderne letterkunde (Alte und moderne Literaturwissenschaft)	Seminar (P)	10	2-3 SWS (30-45 h)	270 h - 255h	
2	Lehrinhalte: Die Wahlpflichtseminare beschäftigen sich jeweils mit Merkmalen und der Abgrenzung verschiedener literarischer Epochen im niederländischsprachigen Raum unter Einbeziehung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen. Anhand ausgewählter Autoren und Texte werden verschiedene Beziehungen literarischer Texte: Text und Autor, Text und Publikum, Text und System, Text und andere Texte diskutiert. Darüber hinaus werden diverse Analysemethoden für Prosa und/oder Lyrik und die Analyse von Literaturkritik (Argumentationslehre) thematisiert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, literarische Texte unterschiedlicher Epochen zu analysieren und diskutieren fachbezogen mit niederländischen Muttersprachlern. Sie ordnen literarische Texte in eine bestimmte Epoche und in die literarische Tradition ein. Sie interpretieren diese Texte als Elemente der niederländischen Kultur (und deren Wandel). Sie rezipieren literaturkritische Texte und beurteilen sie selbstständig hinsichtlich der Argumentationsweise.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Nederlandse taal en cultuur der Radboud Universiteit Nijmegen					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Als Lehrveranstaltung 1 und 2 wählen die Studierenden in Absprache mit dem Modulbeauftragten jeweils ein Seminar aus dem Masterangebot <i>Nederlandse Taal en Cultuur, Oude en moderne letterkunde</i> der <i>Faculteit der Letteren</i> (Literaturwissenschaftliche Fakultät).					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei Teilprüfungen zu erbringen und zwar jeweils eine Hausarbeit und/oder schriftliche Aufträge pro Seminar, je nach Bestimmungen für den Erwerb von Leistungspunkten im jeweiligen gewählten Seminar der <i>Faculteit der Letteren</i>					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Module <i>Literarisches Übersetzen I</i> und <i>Kulturtransfer I</i>					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johan Oosterman		Zuständiger Fachbereich: Faculteit der Letteren, Nijmegen			

Modul: Niederländische Literatur und Kultur

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)			Pflicht
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [X] nein		[] [] [] []									
1	Veranstaltungstitel deutsch <i>Seminar A Alte und moderne Literaturwissenschaft</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Class A Old and modern Literature</i>	[] Vorlesung [] Übung [X] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [X] [X] [] [] [] []	2-3	10	2		[] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl.Ha. [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []	[X] [] [] [] [] []	Die Art der Studienleistung wird von der Facultät der Letteren in Nimwegen bestimmt. Empfehlung: Die Module <i>Literarisches Übersetzen I</i> und <i>Kulturtransfer I</i> sollten abgeschlossen sein.
2	Veranstaltungstitel deutsch <i>Seminar B Alte und moderne Literaturwissenschaft</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Class B Old and modern Literature</i>	[] Vorlesung [] Übung [X] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [X] [X] [] [] [] []	2-3	10	2		[] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl.Ha. [X] wird vom Seminarleiter bestimmt (siehe Erläuterungen)	[] [] [] [] [X]	[] [] [] []	[X] [] [] []	Die Art der Studienleistung wird von der Facultät der Letteren in Nimwegen bestimmt. Empfehlung: Die Module <i>Literarisches Übersetzen I</i> und <i>Kulturtransfer I</i> sollten abgeschlossen sein.

Modultitel deutsch: Berufspraxis				
Modultitel englisch: Professional Experience				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: ab dem 1. Semester	Dauer: 400h (ca. 10 Wochen)	Fachsemester: 1 bis 3	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum	(P)	15	400	50
2	Lehrinhalte: Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur- und Literatursektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliografische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich, Grundkenntnisse in Rechtsfragen, etc. an.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Praktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Es wird dringend empfohlen, die Praktikumszeit bis spätestens zum Ende des 3. Semesters komplett absolviert zu haben.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 15-seitiger Praktikumsbericht					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Lut Missinne			Zuständiger Fachbereich: 9 (Philologie)		

Modul: Berufspraxis

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahl- möglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [x] nein											
1	Veranstaltungstitel deutsch <i>Praktikum</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Professional experience</i>	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] Praktikum [] _____	[] [] [] [x] []	450h	15	1-3	[] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl.Ha. [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []	100 %	keine

Modultitel deutsch: Kulturtransfer II				
Modultitel englisch: Cultural Transfer II				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kulturkontakte Niederlande / Flandern-Deutschland II	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Sprachkontakte Niederländisch-Deutsch	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	<p>Lehrinhalte: Die im Modul Kulturtransfer I erworbenen Kenntnisse werden im Seminar Kulturkontakte mit Hilfe von Fallstudien zu Wechselbeziehungen zwischen niederländischer, flämischer und deutscher Kultur und zum Transfer kultureller Elemente und Phänomene vertieft. Anhand von Phänomenen und Prozessen des Kulturtransfers, wie literarischen Werken, Übersetzungen, Kulturzeitschriften und kulturellen Events werden die Bildformung und die Rezeptions- und Transformationsprozesse auf Mikro- und Makroebene detailliert untersucht. Im Seminar Sprachkontakte werden anhand konkreter Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart sprachliche Transferprozesse und –prinzipien untersucht.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tief gehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie können die Resultate reflektiert präsentieren und evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Sie zeigen ein interkulturelles Bewusstsein für Vermittlungssituationen in binationalen mehrsprachigen Kontexten. Die Studierenden können Prozesse und Wirkung des Sprachkontakts aufzeigen und die Relevanz für ihr Berufsfeld überprüfen. Die Studierenden formen souverän ein eigenes Bild der niederländisch-deutschen Kulturbeziehungen. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Education Niederländisch, MA Angewandte Sprachwissenschaft, MA Niederlande-Deutschland-Studien</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 30-minütige mündliche Modulabschlussprüfung</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls Kulturtransfer I, Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule</p>					
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%</p>					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne		Zuständiger Fachbereich: 9 (Philologie)			

Modul: Kulturtransfer II

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)			Pflicht
0	Modulabschluss-Prüfung [x] ja [] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [x] nein		[] [x]				[] Klausur [x] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[] [x] [] [] [] []	30 Min.	[] [x] [] [] [] []	100%	Erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls
1	Veranstaltungstitel deutsch <i>Kulturkontakte Niederlande/ Flandern-Deutschland II</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Cultural Contacts Netherlands/Flanders-Germany II</i>	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [x] [] [] []	2	5	3	[] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [x] schriftl. Ha. (Midtempapers) [] _____ [] _____	[] [] [x] [x] [] [] []		-	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Kulturtransfer I,</i> Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule	
2	Veranstaltungstitel deutsch <i>Sprachkontakte Niederländisch- Deutsch</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Language Contacts Dutch-German</i>	[] Vorlesung [] Übung [x] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [x] [] [] []	2	5	3	[] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	[] [] [x] [] [] []		-	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Kulturtransfer I,</i> Empfehlung: erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule	

Modultitel deutsch: Literarisches Übersetzen II				
Modultitel englisch: Literary Translation II				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Übersetzer-Workshop (+Vertaaldagen II)	Workshop (P)	10	60 h (Block)	240 h
2	Kontrastive Sprachwissenschaft	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	<p>Lehrinhalte: Das Modul baut auf Kenntnisse aus dem Grundlagenmodul <i>Literarisches Übersetzen I</i> auf: Im Workshop werden praktische Probleme der Übersetzungsprozesse in Gruppen und per e-Learning bearbeitet. Die Teilnahme an den <i>Vertaaldagen</i> (organisiert vom Nederlands Literair Productie- en Vertalingenfonds/Expertisecentrum Literair Vertalen) wird vor- und nachbereitet. Dort wird das Symposium besucht und aktiv in Workshops mit professionellen Übersetzern gearbeitet.</p> <p>Im Seminar Kontrastive Sprachwissenschaft werden typische Probleme der Beherrschung zweier nahverwandter Sprachen im grammatikalischen und lexikalischen Bereich aufgezeigt und analysiert.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden wenden praxisorientiert vertiefte Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie kennen die relevanten Hilfsmittel und können sie im Hinblick auf einen spezifischen Übersetzungsauftrag auswählen und erfolgreich einsetzen.</p> <p>Sie können anspruchsvolle literarische Texte unterschiedlicher Genres sprachlich korrekt und stilistisch angemessen übersetzen.</p> <p>Sie können sich selbständig neues Wissen aneignen und dieses beim literarischen Übersetzen integrieren.</p> <p>Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Pro Seminar sind prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen: Mündliche und schriftliche Aufträge im Workshop und Referat und Hausarbeit im Seminar</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss <i>Literarisches Übersetzen I</i> Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule</p>					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne			Zuständiger Fachbereich: 9 (Philologie)		

Modul: Literarisches Übersetzen II

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant	Dauer (in Minuten)			Pflicht
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [X] nein											
1	Veranstaltungstitel deutsch <i>Vertaaldagen II + Übersetzer- Workshop</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Vertaaldagen II + Translation Workshop</i>	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Workshop [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] [] [X] [X] [] []	Block	10	3	[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [X] Übersetzungs- aufträge [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [X] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] []	50 %	Erfolgreicher Abschluss <i>Literarisches Übersetzen I</i> Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule	
2	Veranstaltungstitel deutsch <i>Kontrastive Sprachwissenschaft</i> Veranstaltungstitel englisch <i>Contrastive Linguistics</i>	[] Vorlesung [] Übung [X] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [X] [X] [] [] [] []	2	5	3	[] Klausur [] mündl. Prfg. [X] Referat [X] schriftl. Ha. (Midterm papers) [] _____ [] _____	[] [] [] [] [X] [] [X] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [X] [] [X] [] [] [] [] [] [] []	50 %	Erfolgreicher Abschluss <i>Literarisches Übersetzen I</i> Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule	

Modultitel deutsch: Abschlussmodul				
Modultitel englisch: Degree Module				
Studiengang: MA Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer				
Turnus: jedes Jahr im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4	LP: 25	Workload: 750 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kolloquium	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Masterarbeit	(P)	20		600 h
2	<p>Lehrinhalte: Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsdesigns werden (ggf. in Gruppen) diskutiert. Der Inhalt der Masterarbeit kann theoretisch orientiert sein in Form einer wissenschaftlich verantworteten Untersuchung mit interkulturell (niederländisch-deutsch) orientierter Fragestellung. Die Masterarbeit kann auch praktisch orientiert sein in Form einer kommentierten Übersetzung mit Einleitung oder als eine empirische Feldstudie mit relevanter Fragestellung angefertigt werden.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden führen selbständig eine Studie/ein Projekt durch. Sie präsentieren ihr Forschungsdesign, entwickeln Problemlösungsstrategien, diskutieren darüber mit muttersprachlichen Experten, und ziehen daraus Schlussfolgerungen für die Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten Text (ggf. in niederländischer Sprache) über ihr Forschungsthema.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Masterarbeit (60 Seiten)</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Um sich zur Masterarbeit anmelden zu können, muss der/die Studierende die Module des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert haben. Es wird dringend empfohlen, die Module des dritten Semesters (<i>Kulturtransfer II und Literarisches Übersetzen II</i>) abgeschlossen zu haben. Am Kolloquium können nur Studierende teilnehmen, die ihre Masterarbeit angemeldet haben.</p>					
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%</p>					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne			Zuständiger Fachbereich: 9 (Philologie)		

Modul: Abschlussmodul

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahl- möglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [X] nein		[] []				prüfungsrelevant	[] [] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____		[] [] [] [] [] [] []		
1	Veranstaltungstitel deutsch <i>Kolloquium</i> Veranstaltungstitel englisch <i>colloquium</i>	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Kolloquium [] _____	[] [] [] [] [] [] [X] [] [] []				prüfungsrelevant	[] [] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [X] Präsentation des Forschungs- designs [X] mündl. und schriftl. Beiträge		[] [] [] [] [] [X] []		Teilnahme am Kolloquium nur bei vorheriger Anmeldung zur Masterarbeit. Um sich zur Masterarbeit an- melden zu können, muss der/die Studierende die Module des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert haben. Dringend empfohlen wird, die Module des dritten Semesters (<i>Kulturtransfer II</i> und <i>Literarisches Übersetzen II</i>) abgeschlossen zu haben.
2	Titel deutsch <i>Masterarbeit</i> Titel englisch <i>Master thesis</i>	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Forschungs- projekt [] _____	[] [] [] [] [] [] [] [X] [] []				prüfungsrelevant	[] [] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [X] MA-Arbeit [] _____	100%	[] [] [] [] [X] []		